

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl.S.185) i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 22.Dezember 2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 12,60.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausschlages und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Abs. 1+2.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 3,80 pro Stunde gewährt. Dauert die Aus- und Fortbildungsveranstaltung länger als drei Stunden wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von € 11,40 pro Tag gewährt
oder
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von € 17,70 pro Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Antritt der Reise bis zur unverzüglichen Rückkehr nach Lehrgangsende an den Ausgangsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstaufschlags und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1-3.

- (5) Teilnehmer an der Grundausbildung erhalten bei einer Veranstaltungsdauer von über 6 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 6,40 pro Person und pro Tag.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktionen

stv. Kdt.	907,50 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	1.000,00 €
stv. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	250,00 €
Zugführer	150,00 €
Gefahrgutzug-Zugführer	75,00 €
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	500,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	478,50 €
Ausbilder Truppmann, Truppführer, Atemschutz, Maschinisten, Sprechfunk pro Ausbildungsstunde	10,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktionen

stv. Kdt.	231,00 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	500,00 €
stv. Abt. Kdt. Stadtmitte, Buchenbach, Zipfelbach	150,00 €
Zugführer	150,00 €
Gefahrgutzug-Zugführer	75,00 €
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	300,00 €
stv. Gerätewart Gesamtwehr	1.688,00 €
Schriftführer Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	150,00 €
Kassier Gesamt, Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	150,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	132,00 €

§ 4

Entschädigung für Übungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Feuerwehrrübungen eine Aufwandsentschädigung von € 5,70 pro Übung.
- (2) Eine Alarmübung pro Jahr und Abteilung wird nach der in § 1 getroffenen Entschädigungsregelung für Einsätze entschädigt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde € 12,60.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23. November 2010 außer Kraft.

Übersicht Anpassung Entschädigungssatzung

Entschädigungsanpassung zum 01.01.2016

Entschädigungen	Satzung 01.01.2003 €	Erh. um 10% > €	Satzung 01.01.2011 €	Anpassung nach Umstruktur. 01.01.2016 €
§ 1 Einsätze				
Aufwandsentschädigung (einheitlicher Durchschnittssatz)	11,45	12,60	12,60	12,60
§ 2 Fortbildung				
bis 3 Std.	3,45	3,80	3,80	3,80
Einmalzahlung über 3 Std.	10,30	11,33	11,40	11,40
bei Verdienstaussfall	16,05	17,66	17,70	17,70
Teiln. Grundausbildung (über 6 Std.) Aufwandsentschädigung p.	5,75	6,32	6,40	6,40
§ 3 Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger die Aus- und Fortbildungsbildungsdienst leisten				
stv. Kdt	825,00	907,50	907,50	907,50
Abt Kdt Stadtmitte			1 200,00	
Abt Kdt Buchenbach			800,00	
Abt Kdt Breuningsweiler, Hanweiler	435,00	478,50	478,50	
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach				1.000,00
stv Abt Kdt Stadtmitte			300,00	
stv Abt Kdt Buchenbach			200,00	
stv. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach				250,00
Gerätewart Buchenbach	330,00	363,00	500,00	
Gerätewart Breuningsweiler, Hanweiler	220,00	242,00	242,00	
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Zipfelbach, Stadtmitte				500,00
Zugführer			150,00	150,00
Gefahrgut-Zugführer				75,00
Stadtjugendfeuerwehrwart	435,00	478,50	478,50	478,50
Ausbilder Grundausbildung/Truppführer pro Stunde			10,00	10,00
§ 3 Zusätzliche Entschädigung für Feuerwehrangehörige die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten				
stv. Kdt.	210,00	231,00	231,00	231,00
Abt Kdt. Stadtmitte			600,00	
Abt Kdt. Buchenbach			400,00	
Abt Kdt Breuningsweiler, Hanweiler	120,00	132,00	132,00	
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach				500,00
stv Abt Kdt Stadtmitte, Buchenbach			150,00	
stv. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach				150,00
Gerätewart Buchenbach			300,00	
Gerätewart Breuningsweiler, Hanweiler	60,00	66,00	66,00	
(ehrenamtlicher) Gerätewart Buchenbach, Zipfelbach, Stadtmitte	120,00	132,00	300,00	300,00
stv. Gerätewart Gesamtwehr			1.688,00	1.688,00
Zugführer			150,00	150,00
Gefahrgut-Zugführer				75,00
Stadtjugendfeuerwehrwart			132,00	132,00
Schriftführer Stadtmitte, Buchenbach			150,00	
Schriftführer Breuningsweiler, Hanweiler	70,00	77,00	77,00	
Schriftführer Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach			150,00	150,00
Kassier Gesamt, Stadtmitte, Buchenbach			150,00	
Kassier Breuningsweiler, Hanweiler	70,00	77,00	77,00	
Kassier Gesamtwehr, Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach				150,00
§ 4 Übungsentschädigung				
pro Übung	5,15	5,67	5,70	5,70
§ 5 Feuersicherheitswachdienst				
pro Stunde	11,45	12,60	12,60	12,60